

9. November 2006 (Stand: 1. April 2017) **«Aufgehoben»**

Reglement über die Spezialfinanzierung „Pflegeheim Kühlewil“ (RSPK)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 74 ff. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001¹;
 - Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998²;
 - Artikel 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998³,
- beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Spezialfinanzierung «Pflegeheim Kühlewil» bezweckt das Umsetzen der Vorgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF), wonach öffentlichen Heimen mit dem Ziel, die unternehmerische Verantwortung zu erhöhen, prospektive Beiträge zu gewähren sind.

Art. 2 Einlagen

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Ertragsüberschüsse aus der Betriebsrechnung.⁴ Einlagen sind nur so weit möglich, als der Saldo der Spezialfinanzierung 500 000 Franken nicht überschreitet.

² Als Erträge gelten neben den tatsächlich erzielten Einkünften auch Beiträge aus der Erfolgsrechnung, die mit Beschluss des finanzkompetenten Organs an die Spezialfinanzierung geleistet werden.⁵

³ Als Aufwand, welcher von den Erträgen abgezogen wird, gelten alle Auslagen gemäss Betriebsrechnung.⁶

Art. 3 Entnahmen

¹ Aus der Spezialfinanzierung ist in erster Linie ein allfälliger Fehlbetrag aus der Betriebsrechnung zu decken.

² Die Spezialfinanzierung kann weiter zweckgebunden für Investitionen zum Wohlergehen der Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheimes Kühlewil verwendet werden. Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.

Art. 4 Verzinsung

Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

¹ SHG; [BSG 860.1](#)

² GV; [BSG 170.111](#)

³ GO; [SSSB 101.1](#)

⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 485/2016 vom 3. November 2016

⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 485/2016 vom 3. November 2016

⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 485/2016 vom 3. November 2016

Art. 5 Inkrafttreten und Befristung⁷

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Beiträge aus der Erfolgsrechnung nach Artikel 2 Absatz 2 dürfen bis längstens 31. Dezember 2021 an die Spezialfinanzierung geleistet werden.⁸

Bern, 9. November 2006

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident:
Peter Künzler

Das Ratssekretariat:
Annina Jegher

Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Dezember 2006 in Kraft gesetzt⁹.

⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 485/2016 vom 3. November 2016

⁸ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 485/2016 vom 3. November 2016

⁹ Gemeinderatsbeschluss Nr. 1758/2006 vom 13. Dezember 2006

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
3. November 2016		2, 5 Abs. 2	1. April 2017